

# RS UVS Wien 1995/03/30 03/P/19/1389/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.1995

## Rechtssatz

Die als Fahrzeuglenker verdächtige Person kann nicht die Verpflichtung treffen, die kraftfahrrechtlichen Dokumente bis zu einem gänzlich unbestimmten Zeitpunkt nach Beendigung des Lenkens des Fahrzeuges mitzuführen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)